

Die Abrechnung für Transportaufträge ab 01.01.2022 erfolgt mit digitalen Dokumenten (solang nicht anders vereinbart!). -> Prüfen Sie bitte praktische Anleitung (letzte Seite diesen Transportauftrag!).



From 01.01.2022, transport orders are processed using electronic documentation (unless, agreed differently in the transportation order!) -> Please check our practical guide (last page of this transport order!).

ZR Trade GmbH
Obere Bahnhofstrasse 41
D-82110 Germering

Fürst Transporte GmbH
DE310961055
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Frau Moskalova
+49 89 998 280 535

eMail daria.m@zr-trade.com

06.03.2024

Wie bereits mit Ihnen vereinbart übernehmen Sie für uns folgenden Transport zu den angeführten Bedingungen:

Auftragsbest. zu Auftrags-Nr. 240300391 / Auf Rechnung und jeglicher Korrespondenz immer eingeben.
Fahrzeugart Tautliner

1. Ladestelle(n)	LIDL Logistik Schwanewede/ Bre LISE-MEITNER-STR. 1 D - 28790 Schwanewede
Termin	6.3.2024 08:00-15:00 Uhr -> Fixtermin
Ladereferenz	3652609287
Ware	B0806A-800x600 Block Pallet (858 Ohne Palettentausch/ No exchange of Pallets) 11154,00 kg
Lademeter	13,6
Gesamtgewicht:	11.154,00
Bemerkungen	<p>Ausschließlich CHEP Produkte laut Warenbeschreibung laden! Die beladene Paletten dürfen nicht schmutzig, nass oder beschädigt sein, falls doch, bitte umgehend ZR Trade informieren.</p> <p>Der Fahrer muss beim Lieferschein/Abholschein die Ladereferenz vermerken. Zusätzlich muss ein lesbarer Stempel von der Be/Entladestelle mit Unterschrift und Datum darauf sein, ansonsten werden die Ablieferbelege nicht akzeptiert und Fracht nicht beglichen.</p> <p>Tautliner - mindestens 2,65m Innenhöhe! LKW muss sauber, trocken und geruchsfrei sein. Fahrzeug mit Rampenhöhe erforderlich.</p> <p>Absolut leere Ladefläche, ausreichend Spanngurte, Kantenschoner, Antirutschmatten.</p> <p>Persönliche Sicherheitsausrüstung wie Sicherheitshelm, Sicherheitsschuhe, Warnweste sind notwendig. Das Beladen und Entladen durch den Fahrer gilt als vereinbart.</p> <p>ENG: Load just CHEP products according order, goods description! Loaded pallets may not be wet, dirty or broken, if it is this case, inform immediately ZR Trade.</p> <p>The driver must note the loading reference on the delivery note/collection note. In addition, there must be a legible stamp from the loading/unloading point with a signature on it with date. PODs without this details will not be accepted and transport will not be paid.</p> <p>Tautliner - at least 2.65m interior height! Truck must be clean, dry and odor-free. Truck with rampheight required.</p> <p>The truck must be empty, enough belts, corners and mats.</p> <p>Driver must have the security equipment (helmet, safety shoes, safety vest etc.). According to the requirements of loading and/or unloading place driver have to load and unload the truck by himself.</p>

1. Entladestelle	COCA-COLA Europacific Partners INDUSTRIESTRASSE 8 D - 68309 HILDESHEIM
Termin	6.3.2024 08:00-19:30 Uhr -> Fixtermin
Entladereferenz	3652609287

Frachtpreis: 350,00 EUR

Zahlungsziel 60 Tage

Für diesen Auftrag/Vertrag und auch weitere Aufträge/Verträge mit Ihnen (= Auftragnehmer) gelten ausschließlich und unabdingbar unsere folgenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn auf diese bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich hingewiesen wird/wurde.

1. Dieser Transportvertrag/Transportauftrag ist für Sie auch ohne Ihre Gegenbestätigung bindend. Allfälligen von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen Ihrerseits (in AGB, ADSp etc.) wird von uns ausdrücklich widersprochen, diese haben für das Vertragsverhältnis und die "Vereinbarung für die Abrechnung mit digitalen Dokumenten" etc. keine Gültigkeit. Änderungen zu diesem Transportvertrag und unserer Bedingungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und unserer schriftlichen Bestätigung vor Auftragserteilung. Allfällige vereinbarte Änderungen gelten ausnahmslos nur für den betreffenden Transportvertrag/Transportauftrag. Unsere Bedingungen bleiben auch dann wirksam, wenn einzelne Teile derselben aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
2. Der Auftragnehmer hat über eine entsprechende Verkehrshaftungsversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 100.000,00 (für Kabotage Transporte innerhalb von Deutschland Euro 600.000,00) je Schadenfall (incl. Eindeckung der Haftung gem. Art. 29 CMR und § 435 HGB) zu verfügen. Mit Übernahme dieses Transportes zur Ausführung bestätigt der Auftragnehmer dass er über die erforderlichen Versicherungen verfügt.
3. Der Auftragnehmer leistet für sich und alle Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen etc. Gewähr dafür, dass bei diesem Transport die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Sattelaufleger, Transport- und Lademittel etc. und deren Ausstattung, Ausrüstung Zubehör etc., alle Ein- und Aufbauten etc. allen relevanten Vorschriften etc. für nationale und grenzüberschreitende Güterbeförderungen (eines fremden Staates, EU-Recht etc.), den ADR-Bestimmungen etc. entsprechen, diese eingehalten werden, und er und diese über die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Versicherungen etc. für die Ausführung dieses Transportes in den von diesem Transport berührten Ländern verfügen, die vorgeschriebenen Urkunden immer im Fahrzeug mitgeführt werden, die Fahrzeuge mit einem digitalen Tachografenaufzeichnungsgerät ausgestattet sowie einem Smartphone ausgerüstet sind, die entsprechenden Beförderungspapiere ausgestellt und mitgeführt werden, und schließlich, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten und beim Transport gegen keine gesetzlichen, öffentlich rechtlichen etc. Vorschriften verstoßen wird.
4. Mit dem vereinbarten pauschalen Frachtpreis sind neben dem Entgelt für die reine Transportleistung auch alle Entgeltsansprüche des Auftragnehmer für alle üblichen, vereinbarten, oder aus welchem Rechtsgrund auch immer geschuldeten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Transportausführung, wie etwa das Be- und Entladen des Gutes, der Palettentausch und die Palettenrückführung etc. sowie alle Standgelder für Stehzeiten zur Gänze abgegolten. Über den vereinbarten pauschalen Frachtpreis hinaus gebührt dem Frachtführer kein weiteres Entgelt.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Transport des gegenständlichen Gutes bestens geeignete und uneingeschränkt betriebssichere Transportmittel einzusetzen. Die Ladeflächen der Fahrzeuge müssen sauber, geruchsneutral und unbeschädigt sein, die Planen dicht und zollverschlussfähig. Der Auftragnehmer versichert und gewährleistet, dass die für den Transport eingesetzten Fahrer über alle erforderlichen Befähigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. (Führerschein, ADR-Schein bei Gefahrgutsendungen, Aufenthalts- sowie Arbeitserlaubnis etc.) verfügen.
6. Sollte der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb von Deutschland haben und einen innerdeutschen Transport durchführen ist er verpflichtet, auf eigene Verantwortung die Kabotageregelungen einzuhalten!
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für sich und alle Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen etc. zur Leistungserbringung unter Anwendung einer besonders hohen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche über die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs/Frachtführers hinausgeht.
8. Der Einsatz eines Subunternehmers bedarf ausnahmslos unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Durch eine

Zu widerhandlung gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe im Betrag von Euro 500,00 verwirkt und haftet der Auftragnehmer im Schadensfall wie bei Selbsteintritt. Überflüssig Sollten wir im Einzelfall der Beauftragung eines Subunternehmers zustimmen, so muss dieser im besonderen Maße zuverlässig sein, wofür der Auftragnehmer Gewähr zu leisten hat. Der Auftragnehmer hat sämtliche Bestimmungen dieses Transportvertrages auf den Subunternehmer zu überbinden und diesen zu deren Einhaltung zu verpflichten; er haftet für dessen Tun und Unterlassen wie für eigenes Tun und Unterlassen.

9. Unsere Frachtanfragen, Offerte und Aufträge sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen weder direkt noch neutralisiert etc. über Frachtenbörsen veröffentlicht/ausgeschrieben/angeboten werden. Für jede Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe im Betrag von Euro 5.000,00 verwirkt.

10. Es gilt ein ausnahmsloses Umladeverbot, sowie ein Verbot jedweder (Zwischen-)Lagerung etc., für Komplettladungen gilt zudem ein Beiladeverbot. Es ist dem Frachtführer untersagt, die Sicherung, das Stauen etc. des für uns verladenen Gutes nachteilig zu verändern; im Falle von Teilentladungen ist vom Auftragnehmer die vollständige Ladungssicherung des verbleibenden Gutes wiederherzustellen. Es ist dem Auftraggeber untersagt Plomben zum Zollverschluss etc. zu beschädigen oder zu entfernen. Bei jedem Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe im Betrag von Euro 2.500,00 verwirkt und hat uns der Auftraggeber überdies verschuldensunabhängig jeden Schaden zu ersetzen.

11. Zur Verhinderung von Schäden und Diebstählen darf der Auftragnehmer ausschließlich auf bewachten Parkplätzen halten. Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl etc. besonders zu sichern. Das Gut darf ausnahmslos nur an den von uns in dieser Auftragsbestätigung benannten Empfänger ausgefolgt werden, jede Änderung bedarf ausnahmslos unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung.

12. Sämtliche genannten Termine (Be-/Entladetermine/-zeiten) sind Fixtermine, zu deren verlässlicher Einhaltung unter Beachtung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten sich der Auftragnehmer verpflichtet. Dazu hat der Auftragnehmer im Bedarfsfall auch einen Fahrerwechsel vorzunehmen oder zwei Fahrer einzusetzen.

Das Fahrzeug des Auftragnehmers hat sich bereits eine Stunde (!) vor den genannten/vereinbarten Be-/Entladeterminen (vor Beginn der genannten Zeitfensters) an der Be-/Entladestelle einzufinden und hat sich der Fahrer dort bereits zu diesem Zeitpunkt persönlich zur Be-/Entladung ordnungsgemäß anzumelden. Der Zeitpunkt des Eintreffens des Fahrzeuges an der Be-/Entladestelle ist uns jeweils durch einen GPS-Ausdruck nachzuweisen, welcher uns mit der Statusmeldung unverzüglich zuzusenden ist. Der Zeitraum des Wartens auf Be-/Entladung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer nach fristgerechter Ankunft an der Ladestelle und ordnungsgemäßer Anzeige der Ladebereitschaft den Beginn des Ladens erwarten darf.

13. Von Lade-, Beförderungs- und Ablieferhindernissen und jedweden Verzögerungen oder Verspätungen sind wir umgehend zu benachrichtigen und ist unsere Weisung einzuholen. Bei Nichteinhaltung eines Termines oder einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Punktes hat uns der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten. Verzögerungen vor dem Laden und bei der Be-/Entladung sind nicht unserem Risikobereich zuzurechnen. Der Frachtführer hat uns überdies für den damit verbundenen Mehraufwand eine Pönale im Betrag von € 500,00 und jeden dadurch verbundenen Schaden zu ersetzen.

Bei Nichteinhaltung des Beladetermines oder Gestellung eines nicht ordnungs- und vertragsgemäßen Fahrzeuges sind wir bzw. der Absender/Verlader berechtigt, die Beladung des Fahrzeuges abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers einen Ersatztransport zu beauftragen, ohne zuvor Vergleichsofferte einzuholen. Der Frachtführer hat uns überdies für den damit verbundenen Mehraufwand eine Pönale im Betrag von € 500,00 und jeden dadurch verbundenen Schaden zu ersetzen.

Ein einseitiges Storno etc. des Transportvertrages durch den Auftragnehmer, zu welchem Zeitpunkt auch immer, ist unzulässig und unwirksam und macht diesen ersatzpflichtig. Überdies wird dadurch eine Pönale im Betrag von € 1.000,00 verwirkt. Die Bestimmungen des § 417 HGB werden einvernehmlich abbedungen.

14. Bei Übernahme des Gutes ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zustand des Gutes und dessen Verpackung, die Angaben zum Empfänger und Ablieferungsort etc., sowie die Übereinstimmung der Angaben zum Gut, der Anzahl der Frachtstücke (Vollständigkeit) und ihrer Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief (unserem Auftrag, unserer Auftragsbestätigung, im Transportpapier etc.) genauestens zu überprüfen. Im Falle von Unklarheiten, Abweichungen, Mängeln, Fehlmengen etc. sind wir unverzüglich schriftlich zu informieren und ist unsere Weisung einzuholen. Zudem hat der Auftragnehmer einen entsprechenden schriftlichen Vorbehalt auf allen Transportpapieren anzubringen und zur Beweissicherung Lichtbilder anzufertigen, welche uns vorzulegen sind.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, bei Ablieferung des Gutes eine schriftliche Empfangsbestätigung (mit Stampiglie, lesbarer Unterschrift sowie Beifügung des Namen des Unterzeichnenden in Blockschrift) des Empfängers auf allen Transportpapieren einzuholen. Sollte diese nicht erteilt werden, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu verständigen und unsere Weisung einzuholen. Eine nicht ordnungsgemäße Empfangsbestätigung oder deren nicht ordnungsgemäße bzw. fristgerechte Zusendung an uns verhindern jeweils alleine für sich, selbst bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Frachtanspruch, den Eintritt der Fälligkeit des Frachtanspruches des Auftragnehmers.

Sollte der Fahrer bei der Be- und Entladung nicht anwesend sein dürfen, oder diesem die Erfüllung der vorgenannten Überprüfungspflichten etc. sonst nicht möglich sein, ist dies vom Fahrer auf dem Frachtbrief begründet zu vermerken.

15. Ohne anderslautende Vereinbarung sind Lademittel ausnahmslos Zug- um Zug an der Be- und Entladestelle gegen Lademittel gleicher Zahl, Art und Güte zu tauschen. Ein angemessenes Entgelt für den Palettentausch, die Übernahme des Tauschrisikos und die Palettenrückführung ist bereits in der Fracht enthalten, darüber hinaus steht dem Auftragnehmer kein weiteres Entgelt zu. Zu jedem Tausch/Nichttausch von Lademitteln hat der Auftragnehmer auf dem Beförderungspapier, einem Palettenschein etc. eine schriftliche Bestätigung (Begründung eines allfälligen Nichttausches) des Absenders/Empfängers mit dessen leserlicher Unterschrift und dessen Stempel einzuholen und uns diese umgehend im Original vorzulegen. Nicht getauschte Lademittel hat der Auftragnehmer binnen 10 Tagen ab Ablieferung auf seine Kosten an uns rückzuführen. Bei Nichttausch, nicht erfolgtem Nachweis des Tausches etc. oder nicht fristgerechter Rückführung sind wir berechtigt an den Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung einen angemessenen Naturalersatz von zumindest € 20,00 je Europalette zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von Euro 35,00 zzgl. zu berechnen, welcher sofort fällig ist. Nach Rechnungslegung ist eine Rückgabe der Lademittel in natura nicht mehr möglich.
16. Für das Be- und Entladen sowie an Grenz- und Binnenzollämtern sind für uns 24 Stunden standgeldfrei. Allfällige Stehzeiten sind uns sofort schriftlich anzuzeigen, unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt diese verspätet, so entfällt der Standgeldanspruch bereits dem Grunde nach. Standzeiten werden von uns grundsätzlich nur vergütet, wenn diese auf dem Beförderungspapier oder einer Wartebescheinigung mit Angabe der Begründung der Stehzeit, Datum, Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Stehzeit, Stempel und leserlicher Unterschrift der Ladestelle samt Name in Druckbuchstaben bestätigt sind. Der Auftragnehmer hat uns zudem zum Nachweis der Stehzeit GPS Ausdrücke vorzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind generell standgeldfrei. Für die gesetzlichen Ruhezeiten des Fahrers gebührt kein Standgeld (die Kartendaten des Fahrers sind vorzulegen). Für nachgewiesene und erstattungsfähige Stehzeiten gebührt ein Standgeld von Euro 30,00 pro Stunde, maximal Euro 250,00 pro Tag.
17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich sowohl bei Ankunft an der Beladestelle, Abfahrt von der Beladestelle, Ankunft an der Entladestelle und Abfahrt von der Entladestelle unter Angabe der Auftragsnummer eine schriftliche Statusmeldung unter Bekanntgabe der genauen Uhrzeit per E-Mail zu erstatten und uns nach Entladen die Ablieferrückmeldung (14.) unverzüglich als Bilddatei zuzusenden, jeweils an die E-Mailadresse des zuständigen Disponenten (Email-Kontakt - s. erste Seite dieses Transportauftrags - oben, rechts). Bei Nichterfüllung einer dieser Verpflichtungen hat uns der Auftragnehmer jeweils eine Pönale in Höhe von € 50,00 zu leisten.
18. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen, denjenigen unseres Auftraggebers oder Dritter, welche uns gegenüber aus diesem Transport geltend machen, gegen Forderungen des Auftraggebers betraglich unbegrenzt gegen zu verrechnen. Der Auftragnehmer verzichtet darauf, allfällige Aufrechnungsbeschränkungen oder -verbote einzuwenden, diese gelten zudem als abbedungen.
19. In Abänderung zu § 412 Abs. 1, 1. Satz HGB treffen die dort genannte Verpflichtungen. einverständlich ausschließlich den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung seiner damit übernommenen Sicherungsverpflichtungen ordnungsgemäße und geeignete Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Latten, Keile, Matten etc.) in ausreichender Zahl mitzuführen. Der Auftragnehmer ist auch für die Einhaltung der zulässigen Achslasten, der höchstzulässigen Ladungsgewichte etc. verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Kosten, Schäden etc. aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, u.a. für die Kosten von durch den Verlader aufgrund Fehlens eigener Ladungssicherungsmittel dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellter Ladungssicherungsmittel.
20. Wir sind berechtigt, einen Transportauftrag/Transportvertrag ohne Angabe von Gründen bis 17:00 Uhr des Vortages der Beladung zu kündigen. Dem Auftragnehmer gebührt daraus kein Anspruch.
21. Der Auftragnehmer und dessen Fahrer sind nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Im Falle des Zuwiderhandelns hat uns der Auftragnehmer jeden Schaden oder sonstigen Nachteil zu ersetzen.
22. Vorgehensweise im Schadensfall: Der Auftragnehmer hat jeden Schadensfall oder gegen ihn erhobene Ersatzansprüche uns und dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei jedem Schaden, der voraussichtlich den Betrag von Euro 3.000,00 übersteigt oder dessen Höhe nicht zuverlässig zu schätzen ist, ist unverzüglich ein Havarie Kommissar, der ggf. vom Versicherer zu erfragen ist, mit der Schadensfeststellung zu beauftragen und seinen Weisungen bindend Folge zu leisten. Sollte die Beauftragung eines Havarie Kommissars seitens des Auftraggebers erfolgen, so übernimmt der Auftragnehmer die hier anfallenden Kosten. Jeder Verkehrsunfall, Diebstahl ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat zur Minderung des Schadens beizutragen, Weisungen des Auftraggebers einzuholen und denen uneingeschränkt Folge zu leisten. Im Falle eines Schadens behalten wir uns zur Klärung des Geschäftsfalles vor, die Schadenssumme von Frachtzahlungen einzubehalten und gegebenenfalls gegen zu verrechnen.
23. Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns hinsichtlich sämtlicher Vertragsstrafen, Pönalen, Schadenersatzansprüche etc., welche uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung oder der seiner Erfüllungsgehilfen, Unterbeauftragten etc. geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten und zu stellen und uns alle Schäden und Aufwendungen unverzüglich zu ersetzen.
24. Der Auftragnehmer haftet uns für das Tun oder Unterlassen seiner Leute, Erfüllungsgehilfen, Unterbeauftragten etc. wie für eigenes Tun oder Unterlassen.
25. Rechnungen des Auftragnehmers können bei uns nur digital gemäß unseren "Vereinbarung für die Abrechnung mit digitalen Dokumenten" (siehe unten 35.) eingereicht werden. Rechnungen, welche nicht sämtlichen Bedingungen/Anforderungen dieser Vereinbarung und dieses Vertragspunktes entsprechen oder nicht diesen gemäß eingereicht werden, werden von uns nicht verbucht.

Ausnahmslose Bedingung für den Eintritt der Fälligkeit des Frachtanspruches des Auftragnehmers ist, dass dieser seine Abrechnung zusammen mit dem/den vollständigen Ablieferbeleg/en (14.), Nachweisen zum Lademitteltausch (15.) und Transportpapieren etc. gemäß den Anforderungen der "Vereinbarung für Abrechnung mit digitalen Dokumenten" bei uns längstens binnen fünf Tagen ab Ablieferung des Gutes ordnungsgemäß einreicht. Wird eine Rechnung nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß ausgestellt, bzw. nicht den Anforderungen der vorgenannten Vereinbarung entsprechend, oder mit ungeeigneten, unvollständigen oder gänzlich fehlenden Ablieferbelegen/Nachweisen etc. eingereicht, kann diese nicht fällig werden und sind wir zu deren Bezahlung nicht verpflichtet.

Wir behalten uns das Recht vor, vom Auftragnehmer abweichend von den Bestimmungen dieses Punktes die Abrechnung einzelne Transporte mit Originalbelegen zu fordern. In diesen Fällen ist ausnahmslose Bedingung für den Eintritt der Fälligkeit des Frachtanspruches des Auftragnehmers die Vorlage der vollständigen originalen Ablieferbelege 14.), der Nachweise zum Lademitteltausch (15.) und der Transportpapiere etc. Diese sind uns digitalisiert und zudem im Original eingeschrieben, mit der Möglichkeit der Sendungsverfolgung durch uns, längstens binnen fünf Tagen ab Ablieferung des Gutes zu übersenden. Die Gefahr des Versandes und des Postweges geht zu Lasten des Auftragnehmers. Im Fall der nicht oder nicht rechtzeitigen Übersendung der vorgenannten Originalurkunden hat uns der Auftragnehmer jeden Schaden daraus zu ersetzen und uns zudem für den administrativen Mehraufwand eine Pönale in Höhe von € 70,00 zu leisten.

Das Zahlungsziel wird wie folgt berechnet:

Eingang vollständiger Dokumente zwischen 01.-15. des Monats = Zahlungsziel ab 15. des Monats.

Eingang vollständiger Dokumente zwischen 16.-31. des Monats = Zahlungsziel ab 31. des Monats.

Eine etwaige Verrechnung oder die Aufrechnung von Gegenforderungen Ihrerseits ist untersagt.

Es gilt als vereinbart, dass wir bei Zahlung fälliger Gutschriften des Auftragnehmers mit allen unseren Gegenforderungen unbegrenzt aufrechnen dürfen.

Fallen für die Überweisung Gebühren an, welche uns belasten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

26. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Transportpapiere und Ablieferbelege im Original für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren und uns diese auf jederzeitige Anforderung hin unverzüglich vorzulegen. Diese Urkunden müssen vom Auftragnehmer zudem den „Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung“(GoB) gemäß für die Dauer von sechs Jahren ordnungsgemäß gespeichert werden. Die gespeicherten Informationen müssen jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Wir können einseitig eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

27. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für sich und sein Fahrpersonal zur genauesten Einhaltung der Bestimmungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie Dokumentationspflichten im Straßenverkehr.

28. Einhaltung von Mindestlohnvorschriften: Der Auftragnehmer bestätigt mit Vertragsabschluss seine umfassende Kenntnis der geltenden Bestimmungen des Deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) und garantiert uns die eigenverantwortliche Einhaltung dieser Bestimmungen sowohl durch ihn als auch durch seine Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen etc. Er verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Geldstrafen etc. aus Verstößen gegen Bestimmungen des MiLoG frei zu stellen und uns jeden Schaden zu ersetzen.

29. Zusätzliche Vereinbarung im Kühlverkehr: a) Belade, Entlade- und Transporttemperaturen sind laut Anweisung des Absenders zu kontrollieren und einzustellen. Bei Unklarheiten und Differenzen der Temperaturangaben sind wir unverzüglich zu verständigen. Es muss gewährleistet sein, dass das eingestellte Kühlaggregat per Dauerlauf betrieben wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich über den gesamten Zeitraum des Transportes Temperaturaufzeichnungen zu führen und uns diese bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Alle Temperaturaufzeichnungen sind entsprechend den jeweiligen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Anforderungen aufzubewahren (vgl. u.a. Verordnung (EG) Nr. 37/2005 vom 12.01.2005 für tiefgefrorene Lebensmittel = mindestens 1 Jahr; Leitlinien 2013/C343/01 vom 05.11.2013 für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln = mindestens 5 Jahre). b) Der Auftragnehmer/Fahrer hat die Ladefläche des Fahrzeuges vorzukühlen und für eine ordnungsgemäße Beladung zu sorgen, u.a. dass die ordnungsgemäße Zirkulation der Kühlluft gewährleistet ist und das Ladegut die Kühleinrichtungen nicht beschädigt bzw. außer Betrieb setzt. c) Zur Ladungssicherung sind ausreichend Absperrstangen mitzuführen. d) Die Ladefläche muss sauber, trocken, frei von Fremdgerüchen sowie generell für den Lebensmitteltransport geeignet sein (keine Fleischbahnen incl. Haken). e) Der vom Auftragnehmer eingesetzte LKW muss den gültigen ATP Vorschriften entsprechen. Ein entsprechendes Zertifikat sowie eine Bestätigung über die Kalibrierung ist uns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. f) Ein Ausdruck der Temperaturaufzeichnungen ist uns über jederzeitige Anforderung unverzüglich vorzulegen.

30. Der Auftragnehmer ist uns gegenüber zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf für unseren Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, nicht tätig werden, weder sich bei diesen um Aufträge bewerben noch für diese Leistungen erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer Pönalezahlung in der Höhe von Euro 10.000,00.

31. Der Auftragnehmer ist bei Beförderung von Gütern im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren Hauptbevollmächtigter und als solcher verpflichtet, die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen, und die Vorschriften über das TI-

Verfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Ländern einzuhalten.

32. Alle (Zahlungs-) Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Transportvertrag sind im Zweifel sofort zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat uns hinsichtlich alle Schäden, Auslagen, Kosten etc., welche uns aus einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung einer Verpflichtungen aus einem Transportauftrag/diesem Transportvertrag und den Nebenbestimmungen zu diesen durch ihn seine Leute, Erfüllungsgehilfen, Unterbeauftragten etc. erwachsen, schad- und klaglos zu halten und zu stellen und uns diese verschuldensunabhängig und betraglich unbegrenzt zu ersetzen.

33. Für die vereinbarten Pönalen gilt der Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes und des Fortsetzungszusammenhanges vereinbart. Neben den vereinbarten Pönalen hat uns der Auftragnehmer noch den darüber hinausgehenden Schaden, entgangenen Gewinn etc. zu ersetzen.

34. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 82110 Germering. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen.

35. Vereinbarung für die Abrechnung mit digitalen Dokumenten

Diese Vereinbarung ist ohne Ihre Gegenbestätigung bindend.

Dokumente müssen an die E-Mailadresse **e-invoicing@zr-trade.com** nach folgenden Regeln geschickt werden:

1. Der Betreff der E-Mail muss die Transportauftragsnummer enthalten.
2. Die erste Datei muss eine E-Rechnung enthalten, die zweite Datei alle Transportdokumente (ohne unsere Transportauftragsbestätigung!)
3. Alle Dateien müssen im PDF-Format sein (andere Dateiformate werden nicht akzeptiert).
4. Scans müssen gut lesbar sein.
5. Fotos (auch in PDF-Format umgewandelte) von Ablieferbelegen etc. werden für die Abrechnung nicht akzeptiert. Nur Scans von den Originalurkunden werden angenommen.
6. Rechnungen und Ablieferbelege müssen uns immer zusammen in einer E-Mail zugesandt werden.

Wenn Ihre Dokumente akzeptiert und gebucht werden - erhalten Sie von uns eine E-Mail mit den Informationen zum Zahlungstermin.

Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitung bis 1 Woche dauern kann und schicken Sie uns deshalb bitte innerhalb dieses Zeitraums keine Zahlungsanfragen.

Fotos von Ablieferbelegen als Statusmeldung gelten nicht als Abliefernachweis und haben kein Einfluss auf Buchung und Fälligkeit der Rechnung!

Die E-Mailadresse e-invoicing@zr-trade.com darf nur für den Versand der Abrechnungsdokumente (Rechnung und Ablieferbelege) benutzt werden. Alle anderen E-Mails werden unbearbeitet gelöscht.

Für alle Zahlungsanfragen verwenden Sie bitte nur die E-Mail: kreditoren@zr-trade.com

PRAKTISCHE ANLEITUNG E-INVOICING

1. Vereinbarung

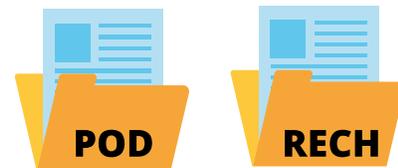
Die Vereinbarung für Abrechnung mit digitalen Dokumenten ist ohne Ihre Gegenbestätigung bindend.



2. Dokumente -> Vorbereitung

Scannen Sie bitte die Ablieferbelege und speichern in einer PDF-Datei.

Die Rechnung muss separate PDF-Datei sein.



3. Wichtige Regeln

Alle Dateien müssen in **PDF-Format** sein.

Scans müssen **gut lesbar** sein.

Keine Fotos (auch in PDF-Datei umgewandelt!!!) werden für Abrechnung akzeptiert.



4. E-Dokumente schicken

Die Rechnung und Ablieferbelege (zwei PDF Dateien) müssen uns immer in einer E-Mail an e-invoicing@zr-trade.com geschickt werden.

Der **Betreff** der E-Mail muss die **Transportauftragsnummer** enthalten.



5. Ist die Rechnung gebucht?

Wenn Ihre Dokumente akzeptiert und gebucht werden - **bekommen Sie von uns eine E-Mail mit Info über Zahlungstermin.**

Falls wir Ihre Dokumente nicht akzeptieren können, bekommen Sie von uns auch **eine Nachricht mit entsprechender Anweisung.**

Beachten Sie bitte, dass **die Bearbeitung bis 1 Woche dauern kann** und schicken Sie uns bitte innerhalb dieses Zeitraums keine Zahlungsanfragen.



6. Zahlungsanfragen

Für **Zahlungsanfragen** und **event. Erinnerungen** verwenden Sie bitte die E-Mail: kreditoren@zr-trade.com

